

**Satzung des Vereins „Förderverein Musik und Kultur in St. Martin,
Hannover-Linden“ (v. 15.09.2005 i.d.F. v. 21.11.2025)**

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen: „Förderverein Musik und Kultur in St. Martin, Hannover-Linden“
- (2) Er hat seinen Sitz in Hannover. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Musik und kultureller Veranstaltungen in der Ev.-luth. Ortskirchengemeinde St. Martin, Hannover-Linden, innerhalb der Gesamtkirchengemeinde Linden-Limmer.
- (2) Dieser Zweck soll verwirklicht werden durch die ideelle und materielle Förderung der musikalischen Arbeit in den Gottesdiensten, den Konzerten und der Probenarbeit der Musikgruppen sowie durch die Unterstützung kultureller Veranstaltungen wie Lesungen, Vorträge, Theater- und Ausstellungsprojekte.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige sowie kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51-68 AO). Insbesondere dient der Verein der Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 AO) sowie kirchlicher Zwecke (§ 54 AO).
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu verfolgen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag kann nur beim Vorliegen eines wichtigen Grundes abgelehnt werden.
- (2) Der Mindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Im übrigen bestimmt das Mitglied den jährlichen oder monatlichen Beitrag selbst.
- (3) Ein Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres aus dem Verein austreten.
- (4) Im übrigen erlischt die Mitgliedschaft durch Tod oder durch Ausschluß. Ein Mitglied kann nur aus wichtigem Grund durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Über einen Widerspruch des Mitglieds gegen den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten Sitzung abschließend.

§ 4

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens alle zwei Jahre vom Vorstand einberufen. Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dieses unter Angaben eines Beratungsgegenstandes verlangt.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder per E- Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- (3) Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene (Post- oder E- Mail-)Adresse gerichtet ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung (Online-Verfahren in gesichertem Kommunikationsraum) abgehalten werden. Auch eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist möglich. Die erforderlichen Zugangsdaten für die Teilnahme an virtuellen Versammlungen werden dem Mitglied spätestens drei Stunden vor Beginn der Veranstaltung mitgeteilt.
- (5) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Prüfungsberichtes des Rechnungsprüfers oder der Rechnungsprüferin.
 2. Entlastung des Vorstandes
 3. Wahl des oder der Vorsitzenden, des oder der stellvertretenden Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder.
 4. Wahl eines Rechnungsprüfers oder einer Rechnungsprüferin, der oder die dem Vorstand nicht angehören darf.
 5. Beschlussfassung über Maßnahmen zur Förderung des Vereinszwecks einschl. der Erhebung von Mitgliedsbeiträgen.
 6. Änderung der Satzung.
 7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins oder über eine Änderung des Vereinszwecks.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

- (7) Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Die beabsichtigte Satzungsänderung muß in der Ladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird von dem oder der Vorsitzenden des Vorstandes bzw. von dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt; sie wird von dem oder der Vorsitzenden und dem Schriftführer oder der Schriftführerin unterzeichnet.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem oder der Vorsitzenden, dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu neun weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Sofern auf Bitten des Vorstandes eine Person um die Schirmherrschaft gebeten wird, ist diese berechtigt, an den Vorstandssitzungen mit Stimmrecht teilzunehmen.
- (3) An den Sitzungen sollen die kirchenmusikalisch Leitenden der Musikgruppen mit Stimmrecht teilnehmen. Je ein Mitglied der Musikgruppen kann mit beratender Stimme teilnehmen, sofern diese nicht als Vorstandsmitglieder stimmberechtigt sind.
- (4) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende. Sie sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.
- (5) Der Vorstand wird jeweils für drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (6) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

§ 7 Vereinsvermögen

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Über die Vergabe von Mitteln entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Der Ersatz nachgewiesener Auslagen ist zulässig; er stellt keine Zuwendung dar.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Erträge des Vereins sind ebenfalls dem Vereinszweck zuzuführen.

§ 8 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Ev.-luth. Ortskirchengemeinde St. Martin, Hannover-Linden, Körperschaft des öffentlichen Rechts, innerhalb der Gesamtkirchengemeinde Linden-Limmer.
- (2) Das Vermögen des Vereins ist unmittelbar und ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken, insbesondere zur Förderung der Musik und Kultur in St. Martin zu verwenden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Hannover, den 15. September 2005

Geänderte Fassung der Satzung vom 15. September 2005 in der Fassung vom
21. November 2025.

Förderverein Musik und Kultur in St.-Martin, Hannover-Linden e.V.
Geschäftsanschrift: Kirchstr. 19, 30449 Hannover

Eingetragen ins Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover als Registergericht
seit dem 24. Januar 2006 unter VR 200112